

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0161-I/A/15/2015

Wien, am 3. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4905/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Artikel 2 („Gemeinsames Zukunftsbild“) Abs. 5 des Bundes-Zielsteuerungsvertrags zur Zielsteuerung-Gesundheit lautet im Hinblick auf den „Best Point of Service“:

*„Die kurative Versorgung erfolgt am gemeinsam festgelegten ‚Best Point of Service‘. Damit ist sichergestellt, dass die jeweils richtige Leistung zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort mit der optimalen medizinischen und pflegerischen Qualität gesamtwirtschaftlich möglichst kostengünstig erbracht wird.“* (Näheres unter [http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/0/5/CH1443/CMS1371563907633/b-zv\\_urschrift.pdf](http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/0/5/CH1443/CMS1371563907633/b-zv_urschrift.pdf).)

Der „Best Point of Service“ ist somit eine Zukunftsvision und dient als Leitgedanke für alle einschlägigen Maßnahmen der Gesundheitsreform.

**Fragen 2 bis 7:**


„Best Point of Service“ steht als Synonym für die optimale Versorgungsstruktur – mit anderen Worten also für „die richtige Anlaufstelle“ bei einem konkreten Gesundheitsproblem und zwar in allen Bereichen des Gesundheitssystems. Abhängig von den benötigten Gesundheitsleistungen, medizinischen und qualitativen Voraussetzungen der Behandlung oder auch regionalen Gegebenheiten in der Versorgungsstruktur können unterschiedliche Versorgungsstufen (vom Hausarzt/der Hausärztin, über die sich derzeit in Pilotierung befindlichen Primärversorgungsmodelle bis hin zu den in der Anfrage erwähnten Expertisezentren

für seltene Erkrankungen) oder auch verschiedene Versorgungsstrukturen der gleichen Versorgungsstufe der jeweilige „Best Point of Service“ sein (z.B. je nach regionaler Voraussetzung der niedergelassene Facharzt/die niedergelassene Fachärztin oder eine Spitalsambulanz).

Ansprechpersonen und Qualitätskontrolle hängen davon ab, wo sich der „Best Point of Service“ aufgrund der jeweiligen Faktoren befindet. Entscheidend ist, dass die jeweiligen „Best Points of Service“ sowohl für alle Gesundheitsdiensteanbieter/innen als auch für die Patientinnen und Patienten bekannt sind und die Patientinnen und Patienten sich rasch und ohne Umwege an die „richtige“ Stelle wenden können oder zu diesen Stellen zugewiesen werden.

Ein gutes Beispiel für den Leitgedanken des „Best Point of Service“ ist die im Einleitungstext der Anfrage erwähnte Aussage im Nationalen Aktionsplan für seltene Erkrankungen (NAP.se), wonach Patientensicherheit und Gesundheitskompetenz der betroffenen Patientinnen und Patienten durch objektive, qualitätsgesicherte und zielgruppenspezifische Information gestärkt werden sollen, sodass der Zugang zum „Best Point of Service“ erleichtert wird. Im Falle von seltenen Erkrankungen werden der „Best Point of Service“ – abhängig von den für die Patientin bzw. den Patienten zum konkreten Zeitpunkt erforderlichen Untersuchungs- und Behandlungsleistungen – das jeweils für bestimmte Krankheitsgruppen ausgewiesene Expertisezentrum oder die mit diesem kooperierenden und vernetzten Gesundheitsdienstleister/innen sein. Damit soll sichergestellt werden, dass Patientinnen und Patienten mit seltenen Erkrankungen möglichst rasch und zielgerichtet an die „richtigen“ Stellen („Best Point of Service“) zur Diagnose, zur Beratung und für anschließende Behandlungs- und Betreuungsprogramme zugewiesen werden können.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	I9mkLW1Fd+sP75tWVh984E-QahhXnfz1b436A0mHh25gUabVp4l48eIBkTClexk G6qGXF3cpbD4lq+xVovZncQ1aJK79+kWC4YrN3noom12T0Rw61B/WCb9KxiY6G9EQ OFOJHy8nQL0DH8keZJCTHoFLngR1YYt+Y8CfRxpLo=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-03T12:11:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	